

## **19. JULI 2013. - Königlicher Erlass zur Änderung der königlichen Erlasse über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports, des Transports gefährlicher Güter auf der Straße und der technischen Bedingungen der Fahrzeuge**

Freie Übersetzung K. Willems 09/2024

ALBERT II, König der Belgier, An alle, die gegenwärtig und zukünftig sind, Gruß.

- ) Gestützt auf den Gesetzeserlass vom 30. Dezember 1946 über die entgeltliche Beförderung von Personen auf der Straße mit Bussen und Reisebussen, Artikel 31bis, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;
- ) gestützt auf das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei, koordiniert am 16. März 1968, Artikel 65, ersetzt durch das Gesetz vom 29. Februar 1984 und geändert durch die Gesetze vom 18. Juli 1990, 7. Februar 2003 und 26. März 2007;
- ) gestützt auf das Gesetz vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Durchführung internationaler Verträge und Akte im Bereich des See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehrs, Artikel 2bis, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;
- ) gestützt auf das Gesetz vom 21. Juni 1985 über die technischen Bedingungen, denen jedes Landtransportfahrzeug, seine Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör entsprechen müssen, Artikel 4bis, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2006;
- ) gestützt auf das Gesetz vom 3. Mai 1999 über den Transport von Sachen auf der Straße, Artikel 34;
- ) Gestützt auf den Königlichen Erlass vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich des Straßentransports von gefährlichen Gütern mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen;
- ) gestützt auf den Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports;
- ) gestützt auf den Königlichen Erlass vom 1. September 2006 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße gegen die technischen Bedingungen, denen jedes Landtransportfahrzeug, seine Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör entsprechen müssen;

Nach Stellungnahme der Beratenden Kommission Verwaltung-Industrie, abgegeben am 12. September 2012;

- ) In Anbetracht der Vereinigung der Regionalregierungen;
- ) In Anbetracht der Stellungnahme des beim Staatssekretär für Mobilität akkreditierten Finanzinspektors vom 5. April 2012, der Stellungnahme des beim Justizminister akkreditierten Finanzinspektors vom 24. April 2012, der Stellungnahme des beim Finanzminister akkreditierten Finanzinspektors vom 11. Januar 2013 und der Stellungnahme des beim Innenminister akkreditierten Finanzinspektors vom 15. Januar 2013.
- ) In Anbetracht der Zustimmung des Haushaltsministers, erteilt am 17. Dezember 2012;
- ) In Anbetracht der Stellungnahme 52.811/4 des Staatsrats vom 25. Februar 2013 in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, 1° der Gesetze über den Staatsrat, koordiniert am 12. Januar 1973;



Auf Vorschlag des Innenministers, des Justizministers, des Finanzministers und des Staatssekretärs für Mobilität haben Wir Folgendes beschlossen und erlassen:

**KAPITEL I.** - Änderung des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung von Verstößen im Bereich des Straßentransports gefährlicher Güter mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen.

In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 24. März 1997 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung von Verstößen im Bereich des Straßentransports gefährlicher Güter mit Ausnahme von explosiven und radioaktiven Stoffen wird Absatz 2, der durch den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2011 ersetzt wurde, wie folgt ersetzt: „Werden bei einem Transport mehrere Verstöße begangen, darf die Gesamtsumme den Betrag von 2.750 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag wird auf 1.375 EUR gesenkt in Fällen, in denen die Vorschriften von Unterabschnitt 1.1.3.6 „Freistellungen in Verbindung mit den pro Beförderungseinheit beförderten Mengen in Anlage A des ADR“ angewendet werden können.“

Art. 2. In Artikel 5 desselben Erlasses, geändert durch die Erlasse vom 19. Juli 2000, 27. März 2006 und 9. Oktober 2009, wird § 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt: „ § 1. Wenn der Täter keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in Belgien hat und den angebotenen Betrag nicht sofort zahlt, entspricht die pro Verstoß zu hinterlegende Summe dem zu erhebenden Betrag. Der Gesamtbetrag der vor Ort zu hinterlegenden Beträge darf 2.750 EUR zu Lasten eines einzelnen Straftäters nicht überschreiten.“

Art. 3. In demselben Erlass wird der durch den Königlichen Erlass vom 11. Juni 2011 ersetzte Anhang durch den diesem Erlass beigefügten Anhang 1 ersetzt.

**KAPITEL II.** - Änderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports.

Art. 4 In den Artikeln 4 und 6 § 1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße im Bereich des Straßentransports, die durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 ersetzt wurden, werden die Beträge „2.500 EUR“ und „5.000 EUR“ jeweils durch „2.750 EUR“ und „5.500 EUR“ ersetzt.

Art. 5. In demselben Erlass wird Anlage 1, die durch den Königlichen Erlass vom 27. April 2007 ersetzt und durch den Königlichen Erlass vom 8. Oktober 2012 geändert wurde, durch die diesem Erlass beigefügte Anlage 2 ersetzt.

**KAPITEL III.** - Änderung des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über die Erhebung und Hinterlegung einer Summe bei der Feststellung bestimmter Verstöße gegen die technischen Bedingungen, denen jedes Landtransportfahrzeug, seine Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör entsprechen müssen.

Art. 6 In Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 1. September 2006 über die Erhebung und Hinterlegung eines Betrags bei der Feststellung bestimmter Verstöße gegen die technischen Bedingungen, denen jedes Landtransportfahrzeug, seine Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör entsprechen müssen, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 12. September 2011, werden die Beträge „3.000 EUR“ und „6.000 EUR“ durch „3.300 EUR“ bzw. „6.600 EUR“ ersetzt.

Art. 7. In Artikel 5 § 1 desselben Erlasses wird Absatz 2, der durch den Königlichen Erlass vom 12. September 2011 ersetzt wurde, wie folgt ersetzt: „Die Gesamtsumme der vor Ort zu hinterlegenden Beträge darf 3.300 EUR zu Lasten eines einzelnen Straftäters nicht überschreiten.“

Dieser Gesamtbetrag beläuft sich auf 6.600 EUR für die in den Punkten 1c, 2i, 3d und 3e von Anlage 2 genannten Straftaten.“

Art. 8. In demselben Erlass wird die Anlage 2, die durch den Königlichen Erlass vom 12. September 2011 ersetzt wurde, durch die diesem Erlass beigefügte Anlage 3 ersetzt.

Art. 9 Dieser Erlass tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Ablauf einer Frist von zehn Tagen folgt, die am Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt beginnt.

Art. 10 Der Minister für Inneres, der Minister für Justiz, der Minister für Finanzen und der Minister für Verkehr sind mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel am 19. Juli 2013.

ALBERT Für den König: Die Ministerin des Innern, Frau J. MILQUET Die Ministerin der Justiz, Frau A. TURTELBOOM Der Minister der Finanzen, Herr K. GEENS Der Staatssekretär für die Mobilität, Herr WATHELET